

99001035260003

Kreislaufwirtschaft, Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft - Bestimmung für Altholzbehandlung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000335-99001035260003/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001035260003
Leistungsbezeichnung I	Kreislaufwirtschaft, Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft - Bestimmung für Altholzbehandlung
Leistungsbezeichnung II	Kreislaufwirtschaft, Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft - Bestimmung für Altholzbehandlung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 6 Absatz 6 Satz 1 Altholzverordnung (AltholzV) – Kontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung • Fachmodul Abfall 2023 • § 4 Verordnung des SMUL über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (AboZuVO) • Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) • Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) • Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich (beschlossen von der 51. UMK am 19./20.11.1998, in Kraft getreten am 16.01.2001) • Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) - • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der aktuell gültigen Fassung, lfd. Nr. 3 Tarifstelle 15.4
Teaser	Wenn Sie als Stelle für die Prüfung und Untersuchung von Altholzchargen, die werkstofflich verwertet werden sollen, im Rahmen der Fremdüberwachung der Betreiber von Altholzbehandlungsanlagen in der Abfallwirtschaft tätig werden, müssen Sie zuvor dazu bekannt gegeben worden sein.
Volltext	Bekanntmachung als Untersuchungsstelle für Altholz in der Abfallwirtschaft beantragen Wenn Sie als Stelle für die Prüfung und Untersuchung von Altholzchargen, die werkstofflich verwertet werden

Modul

Sachverhalt

sollen, im Rahmen der Fremdüberwachung der Betreiber von Altholzbehandlungsanlagen in der Abfallwirtschaft tätig werden, müssen Sie zuvor dazu bekannt gegeben worden sein.

Betreiberinnen und Betreiber von Behandlungsanlagen zur Aufbereitung von Altholz für die Holzwerkstoffherstellung sind dazu verpflichtet, regelmäßig durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle Prüfungen und Untersuchungen zu Schadstoffgehalten von Altholz durchführen zu lassen.

Wollen Sie diese Kontrollen durchführen, müssen Sie dies bei der zuständigen Stelle des Landes beantragen, Sie für die Bekanntgabe als Untersuchungsstelle bekannt zu geben. Die Bekanntgabe beziehungsweise Bestimmung gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

• Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

- Antragsschreiben,
- Gültige Akkreditierungsurkunde nach DIN EN ISO/IEC 17025 einschließlich der Urkundenanlage und des Akkreditierungsbescheids der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) sowie Berichte zur letzten entsprechenden Begutachtung inklusive etwaiger Abweichungsberichte,
- Einverständniserklärung über die Weitergabe von Informationen zwischen den Ländern und der Akkreditierungsstelle (siehe Teil 1 Nummer 1.3.1, Fachmodul Abfall/ Stand: Mai 2023), (siehe -> Rechtsgrundlagen)
- Aktuelle (nicht älter als 2 Jahre) Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme am Ringversuch zur Bestimmung von Parametern nach der

Modul

Sachverhalt

Altholzverordnung,

- Aktueller Gesellschaftsvertrag mit Angabe der vertretungsbefugten natürlichen bzw. juristischen Personen sowie ein aktueller Handelsregistrauszug,
- Versicherungspolice über eine risikoadäquate Vermögensschadenshaftpflichtversicherung,
- Abschrift der Erlaubnis für das Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 Infektionsschutzgesetz (soweit für die beantragte Untersuchungsaufgabe erforderlich),
- Liste der internen und externen Probenehmer, Vertrag zwischen Untersuchungsstelle und dem Probenehmer sowie das Datum der letzten internen und externen Auditierung der Probenehmer.

Hinweis: Ein externer Probenehmer ist eine nicht beziehungsweise nicht dauerhaft im Labor angestellte Person, die vertraglich in das Qualitätsmanagement-System des Labors eingebunden ist. Diese kann auch bei einem anderen Arbeitgeber angestellt oder freiberuflich tätig sein.

Nachweise aus anderen EU-/EWG-Vertragsstaaten

Bei der Prüfung des Antrags auf Bekanntmachung nach § 6 Absatz 6 und 7 AltholzV werden Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Nachweisen aus Deutschland gleichwertig behandelt, wenn aus ihnen hervorgeht, dass Sie als Antragssteller die betreffenden Anforderungen an Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung erfüllen.

Reichen Sie die Nachweise mit Ihrem Antrag im Original oder in Kopie ein, die zuständige Stelle kann hierzu eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangen.

Voraussetzungen

- Sie stellen Ihren Antrag in Sachsen, wenn Sie Ihren Geschäftssitz in Sachsen haben oder wenn Sie vorrangig Ihre Tätigkeit in Sachsen ausüben wollen (bei Geschäftssitz im Ausland).
- Sie verfügen über die erforderliche Fachkunde,

Modul	Sachverhalt
	Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit, gerätetechnische Ausstattung und führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle durch, unter anderem durch regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen.
Kosten	Gebührenrahmen: EUR 50,00 bis EUR 500,00 (aufwandsabhängig)
Verfahrensablauf	Sie stellen bei der Behörde des Bundeslandes, in dem Sie Ihren Geschäftssitz haben, einen formlosen Antrag auf Bekanntgabe als Untersuchungsstelle für Altholz. Befindet sich Ihr Geschäftssitz im Ausland, so stellen Sie den Antrag in dem Bundesland, in dem Sie die Untersuchungstätigkeit vorrangig ausüben werden. Gehen Sie dafür wie folgt vor: • Erstellen Sie den formlosen Antrag und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei. Gegebenenfalls wird die zuständige Stelle weitere Antragsunterlagen anfordern. • Sofern Sie dem Antrag gleichwertige Anerkennungen und Nachweise aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beifügen wollen, müssen diese Unterlagen vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden. • Die zuständige Stelle kann bei den ausländischen gleichwertigen Anerkennungen und Nachweisen eine beglaubigte deutsche Übersetzung anfordern. • Nach Prüfung durch die zuständige Stelle erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid, ob Sie für die Bekanntgabe als Prüfungs- und Untersuchungsstelle bekannt gegeben werden. • Die zuständige Stelle kann die Bestimmung mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen.
Bearbeitungsdauer	drei Monate
Frist	• Befristung der Bekanntmachung: maximal 5 Jahre. Genaue Angaben zur Befristung entnehmen Sie Ihrem Bescheid. • Antrag auf Verlängerung der Befristung: spätestens 4 Monate vor Ablauf der noch gültigen

Modul	Sachverhalt
	Bekanntmachung
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Es wird auf die Regelungen zum Notifizierungsverfahren in dem Fachmodul Abfall vom Mai 2023 hingewiesen. • Die Bekanntmachung wird im Recherchesystem zu Messstellen und Sachverständigen ReSyMeSa unter dem Modul Abfall veröffentlicht. • Ringversuche zur Überprüfung von Untersuchungsstellen gemäß § 6 Absatz 6 Altholzverordnung richtet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) aus. Informationen zu Ringversuchen stehen im Recherchesystem ReSyMeSa unter „Ringversuchsplan“ (siehe -> Weitere Informationen)
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	